

Beschlossene Änderungen sind jetzt gesetzlich verankert

Leser des BRV-VIP-Newsletters wissen es schon: Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10.03.2017 die 52. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beschlossen hat, wurde diese am 31.05. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat somit am 01.06.2017 in Kraft. Die Verordnung enthält primär Ergänzungen, Konkretisierungen bzw. Erweiterungen der im Jahr 2010 eingeführten situativen Winterreifenpflicht. Nun gilt folgende Rechtslage:

■ Schneeflockensymbol

Alle ab dem 01.01.2018 produzierten Reifen müssen mit dem 3 Peak Mountain Snow Flake (3PMSF) Piktogramm, also dem Schneeflockensymbol, gekennzeichnet sein, damit diese als Winterreifen gelten. Für die bis zum 31.12.2017 produzierten und nur mit M+S gekennzeichneten Winterreifen gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.09.2024.

■ Auch Fahrzeughalter verantwortet die Bereifung

Für die ordnungsgemäße Bereifung des Fahrzeuges mit Winterreifen ist neben dem Fahrzeugführer auch der Fahrzeughalter verantwortlich. Durch die neue gesetzliche Verankerung der Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters soll ein Auseinanderfallen der Verantwortlichkeit von Fahrzeugführer und Fahrzeughalter vermieden werden.

■ Nutzfahrzeuge: Winterreifen auf Antriebs- und Lenkachsen

Kraftfahrzeuge der Klassen M2 und M3 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) und der Klassen N2 und N3 (Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen) müssen zukünftig nicht nur auf den permanent angetriebenen Achsen, sondern auch auf den vorderen Lenkachsen mit Winterreifen ausgerüstet werden. Diese Verpflichtung tritt spätestens ab dem 01.07.2020 in Kraft. Die Regelung ist jedoch gegebenenfalls ab einem früheren Zeitpunkt anwendbar: Sie gilt bereits ab dem ersten Tag des sechsten Monats, nachdem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Bundesrat einen Bericht über eine Felduntersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgelegt hat, der die Eignung dieser Änderung bestätigt.



Neu geregelt: Ab Produktionsdatum 01.01.2018 gelten Reifen nur noch als Winterreifen, wenn sie das Schneeflockensymbol tragen.

■ Bußgelder

Die Neufassung der Bußgeld-Katalogverordnung gilt seit dem 01.06.2017. Das Fahren mit unzulässiger Bereifung bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte wird nun mit einem Bußgeld in Höhe von 60,00 Euro geahndet. Der Fahrzeughalter, der das Fahren mit unzulässiger Bereifung bei den aufgeführten winterlichen Straßenbedingungen anordnet oder zulässt, erhält ein Bußgeld in Höhe von 75,00 Euro.